

.....  
Name, Vorname  
.....  
Straße  
.....  
Postleitzahl, Ort

.....  
Telefon/Fax  
.....  
E-Mail  
.....  
UD-Nummer (falls vorhanden)

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Fachbereich Landwirtschaft  
Europaplatz 3  
79206 Breisach

**Dieser Antrag muss bis spätestens  
30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) vorliegen.**

## **BEFREIUNGSANTRAG FÜR 2023/2024**

**von Schutzbestimmungen der SchALVO in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des  
Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 16.12.2015 für das  
Nitratproblemgebiet im WSG Hausen**

Von den Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) beantrage ich als **Bewirtschafter** gemäß § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für das Wasserschutzgebiet WSG-Nr. 315 095 A (Nitratproblemgebiet im WSG Hausen) folgende Befreiung(en) (**Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. Anlage 1 nutzen**):

### **1. Befreiung von der späten N<sub>min</sub>-Methode bei Mais**

(gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1a i.V.m. Anlage 1, Punkt 3.2 SchALVO)

Für alle im Gemeinsamen Antrag 2023 beantragten Saat- und Körnermaisflächen.\*

Für die in Anlage 1 aufgeführten Saat- und Körnermaisflächen. \*

\* Bitte denken Sie daran, dass alle anderen Flächen in der Fruchtfolge mit Mais in 2023 in Anlage 1 aufgeführt werden müssen

Voraussetzung für die Befreiung sind folgende Maßgaben:

- a) Die späte N<sub>min</sub>-Messmethode zu Mais wird durch die CULTAN-Depotdüngung ersetzt. Die Düngung erfolgt durch einen Lohnunternehmer. Als Bemessungsgrundlage der Düngungshöhe dient die Messmethode. Die N<sub>min</sub>-Atteste sowie die entsprechende Düngungshöhe werden für jeden Schlag aufgezeichnet und im Anschluss **unverzüglich** dem Fachbereich Landwirtschaft übermittelt.
- b) Ist das Verfahren der Depotdüngung nicht möglich bzw. nicht gewünscht, kann eine Befreiung auch dann erteilt werden, wenn der Rest-N<sub>min</sub>-Wert (0-90 cm) auf der zu befreienden Fläche im Herbst 2023 **30 kg N/ha** nicht übersteigt.

## 2. Befreiung von der Mulchsaat zu Wintergetreide nach Mais

(gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1 c, d i.V.m. Anlage 4, Punkt 2e SchALVO)

Für alle zur Herbstaussaat geplanten Flächen mit Wintergetreide, die im Gemeinsamen Antrag 2023 als Saat- oder Körnermais beantragt sind.

Für die in Anlage 1 aufgeführten Flächen, die im Gemeinsamen Antrag 2023 als Saat- oder Körnermais beantragt sind.

Voraussetzung für die Befreiung ist folgende Maßgabe:

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Rest-N<sub>min</sub>-Werte (0-90 cm) des Betriebes im Herbst 2023 in Durchschnitt der letzten fünf Jahre **30 kg N/ha** nicht übersteigen.

## 3. Befreiung von den frühestmöglichen Bodenbearbeitungsterminen **01.02. bzw. 01.03. für Körnermais \* auf den 15.12. und Saatmais auf den 15.01.**

(gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1c, d i. V. m. Anlage 4, Tabelle 1, Punkt 3.2 SchALVO)

Für alle im Gemeinsamen Antrag 2023 beantragten Saat- und Körnermaisflächen.

Für die in Anlage 1 aufgeführten Saat- und Körnermaisflächen.

**\*Vorrangig sind hier die Auflagen für Flächen in roten Gebieten nach § 13a Absatz 2 Punkt 7 zu beachten**

Voraussetzung für die Befreiung sind folgende Maßgaben:

a) Der Rest-N<sub>min</sub>-Wert (0-90 cm) auf der zu befreienden Fläche beträgt im Herbst 2023 höchstens **30 kg N/ha**. Die Inanspruchnahme der Befreiung hat die Kürzung von beantragten Ausgleichsleistungen zur Folge.

b) Die Messung des Rest-N<sub>min</sub>-Wertes im Herbst ist nicht erforderlich, wenn die Düngung der Vorfrucht mittels Depotdüngung durch einen Lohnunternehmer erfolgte. Als Bemessungsgrundlage der Düngungshöhe dient die Messmethode. Die N<sub>min</sub>-Atteste sowie die entsprechende Düngungshöhe werden für jeden Schlag aufgezeichnet und im Anschluss **unverzüglich** dem Fachbereich Landwirtschaft übermittelt. Eine Kürzung des Ausgleichs erfolgt in diesem Fall nicht.

## 4. Befreiung vom frühestmöglichen Bodenbearbeitungstermin für **Spargel vom 01.02. auf den 01.01.**

(gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1c, d i.V.m. Anlage 4, Punkt 2, Tabelle 2, Punkt 2 SchALVO)

Für alle im Gemeinsamen Antrag 2023 beantragten Spargelflächen.

Für die in Anlage 1 aufgeführten Spargelflächen.

Voraussetzung für die Befreiung sind folgende Maßgaben:

- a) Die Dämme sind unmittelbar nach der Bodenbearbeitung mit Folie zu belegen.
- b) Der Rest-N<sub>min</sub>-Wert (0-90 cm) auf der zu befreienden Fläche beträgt im Herbst 2023 höchstens **40 kg N/ha**. Die Inanspruchnahme der Befreiung hat die Kürzung von beantragten Ausgleichsleistungen zur Folge.

### **Übertragung von Flächen:**

Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, für die eine Befreiung von Bestimmungen der SchALVO gemäß § 52 Abs. 1 WHG für das Wasserschutzgebiet WSG-Nr. 315 095 A (Nitratproblemgebiet im WSG Hausen) vorliegt, an einen anderen Bewirtschafter übertragen, so ist die Befreiung an den Rechtsnachfolger zu übertragen; soweit der Rechtsnachfolger die Befreiung in Anspruch nehmen möchte.

Hierzu wird der Befreiungsinhaber die Befreiung dem Rechtsnachfolger im Original (bzw. bei Teilflächenübertragung in Kopie) übergeben. Der Rechtsnachfolger zeigt die Übertragung der Flächen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft unter Vorlage der Befreiung und Benennung der nunmehr von ihm bewirtschafteten Flächen **unverzüglich schriftlich** an. Dabei muss der Rechtsnachfolger erklären, die aus der Befreiung resultierenden Rechte und Pflichten einzuhalten.

### **Erklärung**

Mir ist bewusst, dass

- die übrigen Bestimmungen der SchALVO einzuhalten sind,
- **die übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) einzuhalten sind,**
- die Inanspruchnahme der Befreiung von bestimmten Rest-N<sub>min</sub>-Wert im Herbst abhängig ist und unter Umständen die Kürzung von beantragten Ausgleichsleistungen zur Folge haben kann,
- bei Übertragung der Flächen an einen anderen Bewirtschafter, die Verpflichtung aus der Befreiung mit der Anzeige gegenüber dem Landratsamt an den Rechtsnachfolger übergeht,
- der Antrag bis zum **30.06. 2023 (Ausschlussfrist)** beim Fachbereich Landwirtschaft eingereicht werden muss.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

